

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 11.06.2026
Gericht: Amtsgericht Saarbrücken
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: WPW GEOCONSULT GmbH Baugrund- Hydrogeologie-Umwelt

Amtsgericht Saarbrücken, Aussenstelle Sulzbach, Aktenzeichen: 116 IN 1/23

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen

der im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter HRB 7296 eingetragenen WPW GEOCONSULT GmbH Baugrund- Hydrogeologie-Umwelt, Alfred-Lippmann-Straße 6, 66386 St. Ingbert, gesetzlich vertreten durch die Liquidatoren Herrn Dr. [REDACTED], [REDACTED] und Herrn [REDACTED], [REDACTED] und Herrn Dr. [REDACTED], [REDACTED]

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte NMW Rechtsanwälte, [REDACTED]/Rhein

Im obigen Verfahren hat der (vorl.) Insolvenzverwalter seine Vergütung beantragt.

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit, bis zum
08.07.2026

im schriftlichen Verfahren zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen:

- zum Vergütungsantrag der Verwalterin;

Der Vergütungsantrag liegt zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts Saarbrücken, Zimmer Nr. 6a aus.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist der Rechtsbehelf der Erinnerung gem. § 11 Abs. 2 RPflG gegeben. Sie steht jedem zu, dessen Rechte durch die Entscheidung beeinträchtigt sind. Die Erinnerung ist schriftlich in deutscher Sprache bei dem Amtsgericht Saarbrücken, Vopeliusstraße 2, 66280 Sulzbach einzulegen. Die Erinnerung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts abgegeben werden und soll begründet werden.

Die Erinnerung muss binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem zuständigen Amtsgericht Saarbrücken eingegangen sein. Das gilt auch dann, wenn die Erinnerung zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen als dem nach dieser Belehrung zuständigen Amtsgericht abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Zum Nachweis der Zustellung genügt auch die öffentliche Bekanntmachung. Diese gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der unter www.insolvenzbekanntmachungen.de erfolgten Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Maßgeblich für den Beginn der Rechtsbehelfsfrist ist der frühere Zeitpunkt.

116 IN 1/23

Amtsgericht Saarbrücken, 10.06.2026